

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls
des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der
Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
der Gemeinde Bliesdorf
(Entschädigungssatzung)
vom 16.12.2019**

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 iVm. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 16.12.2019 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf.

**§ 2
Grundsätze**

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Bliesdorf gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstaufalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister	700,- Euro
2. die Gemeindevertreter	65,- Euro
3. die Ortsvorsteher der OT	
Kunersdorf	200,- Euro
Bliesdorf	175,- Euro
Metzdorf	175,- Euro
4. die sachkundigen Einwohner	30,- Euro.

§ 5
Verdienstaussfall

- (1) Ersatz für Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaussfalls beträgt 15,- Euro je Stunde.

§ 6
Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7
Schriftführer

Dem Schriftführer wird für jedes gefertigte Protokoll der Gemeindevertreterversammlung eine Entschädigung in Höhe von 13,- Euro gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009 außer Kraft.

Wriezen, den 08.01.2020


Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin